

ebenfalls eine Entschädigungsfrage abgehandelt worden ist. Dort enthält die betreffende §. die ausdrückliche Bestimmung darüber, daß beiden Theilen die Kündigung freistehen soll.

Präsident v. Gersdorf: Zu §. 15 hat der Herr Stellvertreter beantragt, daß nach dem Worte: „erfolgter“ die Worte: „beiden Theilen freistehender“ eingeschaltet werden möchten, und ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Wird zahlreich unterstützt. —

Referent Bürgermeister Schill: Es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß nach der Fassung der §. nur der Staatscasse die Kündigung zustehe. Auch bei der Deputation kam in Frage, ob es nicht angemessen sein möchte, beiden Theilen die Kündigung vorzubehalten; man fand es jedoch bedenklich, dies auszusprechen, weil auf der einen Seite sich die Ansprüche an die Staatscasse auf Capitalzahlung zu sehr häufen könnten, auf der andern Seite glaubte man, daß es den Verpflichteten, die hauptsächlich immer nur Communen sein werden, ziemlich einerlei sein könne, ob sie eine sichere fortlaufende Rente oder Capitalzahlung erhalten. Es dürfte nicht gut sein, die Staatscasse durch vermehrte Capitalzahlungen in Verlegenheit zu setzen, wogegen hier die Berechtigten in der Regel Communen sein werden, die kein wesentliches Interesse dabei haben, ob das Capital gezahlt werde oder nicht, indem sie doch immer gehalten sein würden, das Capital in seiner Substanz zu erhalten.

Bürgermeister Wehner: Ich bin allerdings auch der Ansicht, die der Herr Referent ausgesprochen hat, und glaube, daß diese Ansprüche nicht von geringer Bedeutung sein werden; in manchen Orten dürften sie vielleicht 3, 4 bis 500 Thlr. betragen. Wenn nun die Staatscasse auf einmal diese Renten ablösen soll, so würde sie dazu ein großes Capital nöthig haben. Auf der andern Seite hingegen würde denjenigen, die die Rente zu empfangen haben, dadurch kein Eintrag geschehen, wenn die Rente fortbezahlt wird.

Prinz Johann: Ich glaube, daß es hier nicht nöthig sein dürfte, die Kündigung Seiten der Entschädigten vorzubehalten, weil das Recht, was sie jetzt genossen haben, kein solches ist, das in Capitalzahlung umzuwandeln wäre; denn der Salzhanf kann in keiner Weise gekauft oder verkauft werden.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Absicht der Staatsregierung ist allerdings dahin gegangen, die Kündigung bloß der Staatscasse vorzubehalten. Wenn von dem Herrn Vicepräsidenten auf die Analogie des Gesetzes wegen Aufhebung des Bier- und Malzwangs sich bezogen worden ist, so habe ich dem die Analogie anderer Gesetze entgegenzustellen, z. B. des Gesetzes wegen Entschädigung bei Befreiung von indirecten Abgaben. Hierbei ist ebenfalls nur der Staatscasse der Antrag auf Ablösung vorbehalten worden.

Referent Bürgermeister Schill: Bei Ablösung des Bierzwangs kam hauptsächlich in Frage, daß diese Ablösungssummen würden von Seiten der Brauberechtigten zur Verbesserung

des Brauwesens verwendet werden; es geschah dies deshalb, um ihnen ein Mittel zu gewähren, womit sie im Stande sein würden, Concurrenz zu halten.

v. Dolenz: Ein Hauptgrund, warum ich neben denen von andern Seiten entgegengesetzten Gründen, dem Amendement nicht beistimme, ist der, daß die Stände der Staatscasse niemals eine Zahlung zumuthen können, die sie vorher nicht zu übersehen vermögen. Wir wissen nicht, wie hoch sich das Capital belaufen wird, nur so viel wissen wir, daß es eine bedeutende Summe sein muß.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so kann ich die dem Antrage entgegengesetzten Gründe nicht für so schlagend halten, um von dem Antrage zurück zu gehen. Ich habe mich auf die Analogie eines Gesetzes berufen. Damals aber, als dieses Gesetz berathen wurde, sind derlei Bedenken weder von der Kammer, noch von der Staatsregierung aufgeworfen worden, und dennoch sind die Verhältnisse ziemlich dieselben. Man konnte auch damals — es ist das eine Bemerkung, die ich der Aeußerung des letzten geehrten Sprechers entgegenstelle — nicht übersehen, auf wie hoch sich die Summe belaufe, die man als Entschädigung zu zahlen haben werde. Sicherlich aber dürfte die hier fragliche Capitalzahlung jener an Höhe nicht zu vergleichen sein, und wenn es gewiß ist, daß gerade jetzt bedeutende Cassenbestände vorhanden sind, so dürfte eine Verlegenheit für die Staatscasse nicht zu befürchten sein. Allein wollte ich jetzt zugeben, es sei der Grundsatz richtig, es dürfe die Kündigung nur dem Staate vorzubehalten sein, so ist damit die Fassung des Entwurfs noch immer nicht gerechtfertigt. Die §. läßt immer noch denselben Zweifel übrig und bleibt unklar. Was mich betrifft, so muß ich offen bekennen, daß ich geglaubt hätte, die §. müsse in meinem Sinne erläutert werden; allein Andere deuten sie anders; und so wird es denn kommen, daß, wer künftig die §. zur Hand nimmt, wie sie hier steht, sie je nach seiner individuellen Ansicht auslegen wird. Der Eine wird behaupten, die Kündigung stehe beiden Theilen frei, der Andere, sie stehe nur dem Staate zu; und so fasse ich wenigstens nicht, wie man leugnen kann, daß eine große Dunkelheit in der §. liege.

Referent Bürgermeister Schill: Mir scheint die §. klar gefaßt zu sein. Wenn es heißt: „Die nach gegenwärtigem Gesetze bewilligten Renten können Seiten der Staatscasse jederzeit abgelöst werden, so liegt in dem Worte können lediglich die Befugniß für die Staatscasse; eine Undeutlichkeit dürfte also nicht daraus hervorgehen. Im Uebrigen glaube ich, sind die Gründe, die gegen das Amendement angeführt worden sind, nicht genügend widerlegt. Es ist richtig, daß damals beim Bierzwange eine sichere Berechnung nicht gestellt werden konnte; allein es ist ein ungefährender Ueberschlag gemacht, und die Quantität des versteuerten Malzes in Anschlag gebracht worden. Dann waren auch die Cassenbestände schon dazu disponirt, wovon der Aufwand gedeckt werden sollte. Jetzt scheint kein Grund vorhanden zu sein, warum die Staatscasse in Verlegenheit zu setzen sei, da den Betheiligten kein besonderer Nutzen daraus erwächst.